

B. EXPROPRIATIONSRECHT

EXPROPRIATION

13. Urteil vom 12. März 1914 i. S. Politische Gemeinde St. Gallen gegen Nef, Expat.

Verzicht des Exproprianten auf die Durchführung einer eingeleiteten Expropriation: bis wann zulässig? — Bedeutung der Beschwerdeführung beim Bundesgericht für den Eintritt der Rechtskraft des Schätzungsentscheides. — Ersatzanspruch des Expropriaten für den ihm durch das aufgegebene Expropriationsverfahren verursachten Schaden. Verweisung dieses Anspruchs in ein besonderes Verfahren.

A. — Der Expropriat ist Eigentümer der Liegenschaft « Zur Brückenwage » an der Bahnhofstrasse in St. Gallen. Von dieser Liegenschaft beabsichtigte die politische Gemeinde St. Gallen behufs Anlegung eines zweiten Tramgleises einen Streifen von 245 m² auf dem Expropriationswege zu erwerben. Nachdem der Expropriationsplan von Mitte Februar bis Mitte März 1912 aufgelegt hatte und eine von Nef gegen die Expropriation erhobene Einsprache am 25. Juni 1912 vom Bundesrat abgewiesen worden war, erkannte die Eidg. Schätzungskommission am 12. Oktober 1912:

1. Die Trambahn St. Gallen hat dem J. J. Nef in St. Gallen für die Abtretung von 245 m² Boden der Liegenschaft « Brückenwage », des Hauses, sowie verschiedener, in den Erwägungen erwähnter Zubehörden unter allen Titeln 125,000 Fr. zu bezahlen.

2. Diese Summe ist mit dem Eigentumsübergang am 1. August 1913 fällig, eventuell von da ab zu 5 % bis zur Zahlung zu verzinsen.

Aus dem Entscheide ist nicht ersichtlich, auf welche

Weise die Schätzungskommission dazu gekommen ist, den « Eigentumsübergang » auf den 1. August 1913 festzusetzen. Die Erwägungen enthalten darüber lediglich die Bemerkung:

» Mit Bezug auf den Tag des Eigentumsüberganges
» endlich haben sich die Parteien an der Augenscheins-
» verhandlung nicht verständigt. Wenn eine anderweitige
» Abrede nicht getroffen werden will, nimmt die Schät-
» zungskommission an, die Uebergabe des Hauses und des
» Bodens an die Expropriantin habe am 1. August 1913
» zu erfolgen. »

B. — Gegen den vorstehenden Entscheid der Eidg. Schätzungskommission haben beide Parteien an das Bundesgericht rekuriert, und zwar der Expropriat mit dem Antrag:

» Es sei in Abänderung des genannten Entscheides die
» Expropriationsentschädigung auf 146,650 Fr., event.
» nach gerichtlicher Expertise und richterlichem Ermessen,
» zu erhöhen; »

die Expropriantin mit dem Antrag:

» Es sei die von der Schätzungskommission Herrn J. J.
» Nef unter allen Titeln gesprochene Entschädigung von
» 125,000 Fr. aufzuheben und der Expropriat wie folgt,
» zu entschädigen:

» a) Für den abzutretenden Vorplatzboden (ca. 110 m²)
» mit 50 Fr. pro m² anstatt 150 Fr.

» b) Für das abzutretende, zur Zeit aber noch über-
» baute Land (ca. 105 m²) mit 50 Fr. pro m² anstatt
» 400 Fr.

» c) Für den abzutretenden Hofboden (ca. 30 m²) mit
» 25 Fr. pro m².

» d) Für die Gebäude-Expropriation mit 27,750 Fr.
» (wobei das Abbruchmaterial der Expropriantin zufällt)
» anstatt 55,500 Fr.

» e) Für Inkonvenienzen keine Entschädigung anstatt
» 10,000 Fr.

» f) Die Expropriationssumme sei vom Tage der Inanspruchnahme des Expropriationsobjektes zu verzinsen. »

C. — Nachdem der Instruktionsrichter des Bundesgerichts bereits eine Expertise angeordnet und eine Augenscheinsverhandlung angesetzt hatte, wurde am 22. Dezember 1913 namens der politischen Gemeinde St. Gallen die Erklärung abgegeben, dass diese infolge Verlegung der Tramlinie auf die Expropriation verzichte.

Mit Erklärung vom 24. Dezember 1913 und Eingabe vom 10. Januar 1914 bestritt der Expropriat die Zulässigkeit dieses Verzichts und erklärte, für den Fall, dass der Verzicht als zulässig betrachtet werden sollte, « heute schon eine Entschädigungsforderung von 30,000 Fr. für den ihm durch das Expropriationsverfahren verursachten Schaden » zu stellen.

Die Einsprache gegen die Zulässigkeit des Verzichts wurde folgendermassen begründet: Die Enteignung sei perfekt mit der Festsetzung der Abtretungspflicht durch den Bundesrat, eventuell mit dem durch die Schätzungskommission oder durch das Bundesgericht festzusetzenden Datum des Eigentumsübergangs. Im vorliegenden Fall sei dieses Datum durch die Schätzungskommission auf den 1. August 1913 angesetzt worden, und in diesem Punkte sei ihr Entscheid infolge Nichtanfechtung seitens beider Parteien rechtskräftig geworden. Speziell die Expropriantin habe zwar beantragt, es sei die Expropriationssumme erst vom Tage der Inanspruchnahme des Expropriationsobjektes an verzinslich zu erklären, habe jedoch damit den Entscheid über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs nicht angefochten.

D. — Die politische Gemeinde St. Gallen hat auf der Zulässigkeit des Expropriationsverzichts beharrt und die eventuelle Entschädigungsforderung des Expropriaten bestritten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Im Gegensatz zu den Gesetzgebungen anderer Staaten (vgl. z. B. EGER, Enteignungsgesetz, S. 440; RIVIÈRE, Lois usuelles, S. 281) enthält das eidgenössische Expropriationsgesetz keine Festsetzung des Zeitpunktes, bis zu welchem ein Verzicht auf die Expropriation möglich ist, sondern nur eine Bestimmung (Art. 42) über den Zeitpunkt, in welchem « die Erfüllung der durch den Entscheid der Schätzungskommission oder des Bundesgerichts auferlegten Verpflichtungen » « gefordert werden kann », sowie eine weitere Bestimmung (Art. 44; vergl. dazu Art. 666 ZGB) über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bei normalen Expropriationen, d. h. bei solchen Expropriationen, die bis zu Ende durchgeführt werden. Aus der letztern dieser beiden Gesetzesbestimmungen ergibt sich allerdings, dass ein Rücktritt von der Expropriation dann nicht mehr möglich ist, wenn die Expropriationsentschädigung bezahlt ist; denn sobald das Eigentum auf den Exproprianten übergegangen ist — worin eben die « Enteignung » liegt —, könnte es sich schon begrifflich nicht mehr um einen Verzicht auf die Expropriation, sondern nur noch um deren Rückgängigmachung handeln. Und aus Art. 42 ergibt sich ferner (vergl. Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juni 1895 i. S. Göbel g. NOB*, Erw. 3), dass ein Verzicht auf die Expropriation auch dann nicht mehr möglich ist, wenn der Entscheid der Schätzungskommission, bzw. des Bundesgerichts, durch welchen die Expropriationsentschädigung festgesetzt wird, in Rechtskraft erwachsen ist; denn von diesem Momente an kann der Expropriat die Bezahlung der Entschädigung und damit (nach Art. 44) auch den Eigentumsübergang erzwingen. Darüber aber, ob die Möglichkeit des Rücktritts schon in einem früheren Zeitpunkt aufhöre, gibt weder

* In der AS nicht publiziert.

Art. 42 noch Art. 44 Aufschluss. Das einzige, was in dieser Beziehung aus Art. 44 gefolgert werden kann, ist die Unrichtigkeit der im vorliegenden Falle vom Expropriaten vertretenen Auffassung, dass schon der Entscheid des Bundesrates über die Frage der Abtretungspflicht, bzw. die Nichtanfechtung des öffentlich aufgelegten Expropriationsplanes, den Eigentumsübergang und damit die Unwiderruflichkeit der Expropriation herbeiführe; denn nach Art. 44 findet der Eigentumsübergang gerade nicht schon im Momente des Entscheides über die Abtretungspflicht, sondern, wie bereits konstatiert, erst im Momente der Bezahlung der Entschädigung statt. Auch wäre nicht wohl erklärlich, warum es einer ausdrücklichen Bestimmung über die Einschränkung der Verfügungsfreiheit des Expropriaten von der Auflegung des Expropriationsplanes an (Art. 23 ExprG) bedurft hätte, wenn denn die Expropriation schon kurze Zeit nach der Planauflegung perfekt würde.

2. — Aus dem Gesetze geht somit lediglich hervor, dass der Verzicht auf die Expropriation von einem bestimmten, im vorliegenden Falle noch nicht eingetretenen Zeitpunkte an, nämlich von der Rechtskraft des Urteils oder von der Bezahlung der Entschädigung an, nicht mehr zulässig ist, nicht aber, ob er bis zu diesem Zeitpunkte zulässig ist, oder ob die Möglichkeit des Rücktritts von der Expropriation im Gegenteil schon in einem bestimmten früheren Zeitpunkte aufhört.

Die Antwort auf diese, im Gesetze nicht entschiedene Frage ergibt sich nun aber aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass im Zweifel auf ein jedes Recht verzichtet werden kann, sowie aus dem Wesen der Expropriation als eines einseitigen, vom Willen des Betroffenen unabhängigen Eingriffs in fremde Privatrechte. Sogut es im Ermessen des Staates, bzw. des von ihm zur Expropriation ermächtigten Unternehmers liegt, ob er von seinem Expropriationsrecht überhaupt Gebrauch machen

will, sogut muss es auch in seinem Ermessen liegen, ob er auf die Ausübung jenes Rechtes nachträglich verzichten will. Erst dann ist ein Verzicht grundsätzlich nicht mehr möglich, wenn die Expropriation perfekt geworden, d. h. das Eigentum am Expropriationsobjekt auf den Exproprianten übergegangen ist (weil es sich dann, wie bereits bemerkt, schon begrifflich nur noch um eine Rückgängigmachung der Expropriation handeln könnte). Das Rücktrittsrecht des Exproprianten besteht also grundsätzlich bis zum Momente des Eigentumsübergangs und hört nur dann schon in einem früheren Zeitpunkte auf, wenn positive Gesetzesbestimmungen dies erfordern.

Für das Anwendungsgebiet des eidgenössischen Expropriationsgesetzes trifft nun diese letztere Voraussetzung, nach den Ausführungen in Erw. 1 hievor, nur insofern zu, als die Zulässigkeit des Rücktritts von der Expropriation immerhin schon mit dem Zeitpunkte aufhört, in welchem der Entscheid der Schätzungskommission, bzw. das Urteil des Bundesgerichts, in Rechtskraft erwächst. Solange also die Rechtskraftbeschreitung noch nicht stattgefunden hat, ist der Verzicht auf die Expropriation zulässig.

Diese Lösung entspricht übrigens allein den praktischen Bedürfnissen, da feststehendermassen sehr oft erst im Verlaufe des Expropriationsverfahrens, auf Grund der gestellten Entschädigungsforderungen und der erstinstanzlichen Schätzung der abzutretenden Rechte, die finanzielle Tragweite eines bestimmten Bauprojektes einigermaßen überblickt werden kann. Tatsächlich kommen denn auch Abänderungen des Expropriationsplanes (die genau genommen als partielle Verzichte auf die Expropriation unter Aufstellung eines neuen Projektes zu behandeln wären) in der Praxis sehr häufig vor, und zwar meist ohne jeglichen Protest seitens des Expropriaten.

3. — Im vorliegenden Fall steht ausser Frage, dass der

Entscheid der Eidg. Schätzungskommission im Momente der Rücktrittserklärung (22. Dezember 1913) noch nicht in Rechtskraft erwachsen war und dass in diesem Momente auch noch kein rechtskräftiger Entscheid des Bundesgerichts vorlag, da ja das Rekursverfahren vor Bundesgericht anhängig war. Dagegen beruft sich der Expropriat darauf, dass in jenem Momente immerhin das Dispositiv N° 2 des Entscheides der Schätzungskommission, d. h. die Festsetzung des Zeitpunktes des « Eigentumsübergangs », rechtskräftig gewesen sei, da weder der Rekurs des Expropriaten, noch derjenige der Expropriantin einen Antrag auf Abänderung jenes Dispositivs N° 2 enthalten hatte.

Diese Auffassung ist unrichtig. Abgesehen davon, dass es nicht in der Kompetenz und wohl auch nicht in der Absicht der Eidg. Schätzungskommission lag, den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs in einer von Art. 44 ExprG abweichenden Weise festzusetzen, sondern dass offenbar nur der Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung und allenfalls derjenige der Besitzübertragung bestimmt werden wollten, ist grundsätzlich daran festzuhalten, dass der Entscheid der Schätzungskommission nicht in Bezug auf einzelne Teile früher in Rechtskraft erwachsen konnte, als in Bezug auf andere. Sobald auf dem Rekurswege und innerhalb der gesetzlichen Rekursfrist eine Abänderung des Entscheides beantragt war, wurde dadurch die Rechtskraft des ganzen Entscheides gehemmt, zumal da nicht ersichtlich ist, in welcher Weise z. B. gerade die Bestimmung über den Beginn der Verzinsung vollstreckbar gewesen wäre, solange die Höhe der zu verzinsenden Entschädigung nicht feststand.

Auch daraus, dass im konkreten Falle die scheinbar im Schätzungsentscheid enthaltene Bestimmung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs von keiner Partei angefochten worden ist, ergibt sich somit als zeitliche Grenze für die Zulässigkeit eines Verzichts auf die Expropriation kein früherer Zeitpunkt als der durch Art. 42

und 44 ExprG gegebene, der feststehendermassen im Momente der Rücktrittserklärung noch nicht eingetreten war.

4. — Was das vom Expropriaten gestellte Begehren um Zuspruch einer Entschädigung von 30,000 Fr. für den durch das Expropriationsverfahren verursachten Schaden betrifft, so ist darüber — aus den Gründen, die im zitierten Urteil vom 14. Juni 1895 i. S. Göbel g. NOB angegeben sind — in einem besondern Verfahren zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

1. — Es wird vom Verzicht der Expropriantin auf die Expropriation Vormerk genommen und der Prozess, als durch diesen Verzicht gegenstandslos geworden, abgeschrieben.

2. — Auf das vom Expropriaten gestellte Begehren um Zuspruch einer Entschädigung von 30,000 Fr. für den durch das Expropriationsverfahren verursachten Schaden wird im gegenwärtigen Verfahren nicht eingetreten.

14. Urteil vom 2. April 1914 i. S. Keller gegen Kraftwerke Beznau-Löntsch A.-G.

Verlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens im Expropriationsprozesse (Art. 49 Expr-G in Verbindung mit Art. 24 Bundes-ZPO).

A. — Am 25. Februar 1914 hat die bundesgerichtliche Instruktionskommission folgenden Urteilsantrag erlassen:

« 1. Das Dispositiv 1 des Entscheides der Eidg. Schätzungskommission des Kreises XXIII vom 2. April 1913 wird dahin abgeändert, dass die Expropriantin dem Expropriaten zu bezahlen hat: